



Steuerverwaltung des Kantons Bern

Verrechnungssteuer

1 Allgemeines

Auf schweizerischen Kapitalerträgen, Lotterie- und Totogewinnen und Versicherungsleistungen wird eine Verrechnungssteuer zurückbehalten. Sie kann von Personen mit **Wohnsitz oder Sitz** in der Schweiz zurückgefordert werden. Dieses Merkblatt zeigt, wie der Anspruch auf Rückerstattung der Verrechnungssteuer geltend zu machen ist.

2 Rückerstattung an natürliche Personen

2.1 Zuständige Behörde

Der Rückerstattungsantrag ist für Kapitalerträge und Lotteriegewinne an die Steuerverwaltung des Wohnsitzkantons zu richten. Massgeblich ist der Wohnsitz am Jahresende. Ausnahmen: Bei Wegzug ins Ausland ist der Wohnsitz vor dem Wegzug, im Todesfall der Wohnsitz vor dem Tod massgeblich.

Der Rückerstattungsantrag für Versicherungsleistungen ist an die Eidgenössische Steuerverwaltung zu richten.

2.2 Voraussetzungen

Ein Anspruch auf Rückerstattung besteht:

- Bei Kapitalerträgen: Wenn die betreffende Person im Zeitpunkt der Fälligkeit am entsprechenden Vermögenswert nutzungsberechtigt war.
- Bei Lotterie- oder Totogewinnen: Wenn die betreffende Person im Zeitpunkt der Ziehung Eigentümerin oder Eigentümer des Loses war.

Ein Rückerstattungsanspruch besteht nur für jene Verrechnungssteuern, die während der Dauer des Wohnsitzes in der Schweiz zurückbehalten wurden. Entscheidend ist das Datum der Fälligkeit der Kapitalerträge, Lotteriegewinne und Versicherungsleistungen. Ein Rückerstattungsanspruch besteht somit:

- Beim Zuzug aus dem Ausland:
Für alle Fälligkeiten seit dem Zuzug
- Beim Wegzug ins Ausland:
Für alle Fälligkeiten bis zum Wegzug

2.3 Antrag

Der Antrag auf Rückerstattung der Verrechnungssteuer kann frühestens nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Verrechnungssteuer zurückbehalten wurde, gestellt werden. Der Antrag wird zusammen mit der Steuererklärung auf Formular 3 der Steuererklärung geltend gemacht. Bei einem

Wegzug ins Ausland ist der Antrag vor der Abreise zusammen mit der gleichzeitig einzureichenden Steuererklärung zu stellen. Stirbt eine Person, ist immer deren letzter Wohnsitzkanton für die Rückerstattung zuständig. Verrechnungssteuern, die bis und mit Todestag zurückbehalten wurden, sind in der Steuererklärung der verstorbenen Person geltend zu machen.

Ehegatten, die in ungetrennter Ehe leben, stellen den Antrag auf Rückerstattung der Verrechnungssteuer in ihrer gemeinsamen Steuererklärung. Das bedeutet:

- Im Jahr der Heirat wird für das ganze Jahr ein gemeinsamer Antrag gestellt.
- Im Jahr der Scheidung oder Trennung beantragen die Ehegatten die Rückerstattung ihrer Anteile separat in der eigenen Steuererklärung.
- Beim Tod eines Ehegatten ist der Rückerstattungsantrag für die bis dahin zurückbehaltenen Verrechnungssteuern in der gemeinsamen Steuererklärung zu stellen. Die Rückerstattung von Verrechnungssteuern, die nach dem Todestag zurückbehalten werden, ist in der Steuererklärung des überlebenden Ehegatten geltend zu machen. Besteht eine Erbengemeinschaft, ist der Rückerstattungsantrag in der Steuererklärung der Erbengemeinschaft geltend zu machen.

Ehegatten, die in getrennter Ehe leben, stellen den Antrag auf Rückerstattung der Verrechnungssteuer je in ihrer eigenen Steuererklärung. Ehegatten mit separatem Wohnsitz werden nur dann getrennt veranlagt, wenn die Gemeinschaftlichkeit der Mittel für Wohnung und Lebensunterhalt aufgehoben wurde.

Bei Lotteriegewinnen ist für Gewinne über CHF 1 000.– immer die Originalgewinnbescheinigung einzureichen. Sind an einem Lotteriegewinn mehrere Personen beteiligt, stellt jede beteiligte Person den anteiligen Rückerstattungsanspruch im Formular 3 der eigenen Steuererklärung. Der Originalgewinnbeleg ist einem der Rückerstattungsanträge beizulegen. Die übrigen Beteiligten haben eine Fotokopie der Originalgewinnbescheinigung einzureichen. Alle Beteiligten müssen zudem eine Aufstellung über die Mitspielerinnen und Mitspieler (Name, Vorname, Adresse) sowie ihrer Anteilsquoten beilegen.

Quellenbesteuerte Personen machen den Rückerstattungsanspruch ebenfalls mit Formular 3 geltend. Es kann bei der kantonalen Steuerverwaltung oder bei den Gemeinden bezogen werden.

2.4 Verwirkung des Rückerstattungsanspruchs

Der Anspruch auf Rückerstattung wird verwirkt, wenn in der Steuererklärung die Kapitalerträge und die zugrunde liegenden Vermögenswerte nicht korrekt deklariert werden. Der Anspruch auf Rückerstattung wird ausserdem verwirkt, wenn er nicht fristgerecht gestellt wird:

- Der Anspruch auf Rückerstattung muss immer vor dem Eintritt der Rechtskraft der Kantons- und Gemeindesteuern des Kalenderjahres, in dem die Verrechnungssteuer zurückbehalten wurde, gestellt werden.
- Der Antrag muss ausserdem immer innert drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Verrechnungssteuer zurückbehalten wurde, gestellt werden. Das gilt selbst dann, wenn für die Einreichung der Steuererklärung eine Fristerstreckung gewährt wurde.

2.5 Rückerstattung

Die Verrechnungssteuer wird im Folgejahr an die Schlussabrechnung für die Kantons- und Gemeindesteuern des Kalenderjahres gutgeschrieben. Ergibt sich ein Überschuss und bestehen keine anderen Steuerschulden, wird der Überschuss auf ein Post- oder Bankkonto überwiesen. Das Verrechnungssteuer-Guthaben wird nicht verzinst. Die Verrechnungssteuer auf Kapitalerträgen von minderjährigen Kindern wird dem Inhaber der elterlichen Sorge zurückerstattet, der auch Einkommen und Vermögen des Kindes deklariert und versteuert.

3 Rückerstattung an Erbengemeinschaften

Stirbt eine Person, bilden die Erben eine Erbengemeinschaft. Die Erbengemeinschaft beginnt am Tag nach dem Todestag der verstorbenen Person und dauert bis zur Auflösung der Erbengemeinschaft. Verrechnungssteuern, die während der Dauer des Bestehens der Erbengemeinschaft auf dem geerbten Vermögen zurückbehalten werden, können von der Erbengemeinschaft zurückgefordert werden. Zuständig ist der Kanton, in dem die verstorbene Person ihren letzten Wohnsitz hatte. Im Kanton Bern ist die Steuererklärung für Erben- und Miteigentümergeinschaften auszufüllen und der Antrag auf Rückerstattung mit Formular 3 geltend zu machen. Einzelheiten finden sich in den «Erläuterungen zum Ausfüllen der Steuererklärung für Erben- und Miteigentümergeinschaften».

Der Anspruch auf Rückerstattung der Verrechnungssteuer ist im Umfang der Beteiligung von Personen mit Wohnsitz im Ausland zu kürzen. Personen mit Wohnsitz im Ausland haben – Doppelbesteuerungsabkommen vorbehalten – keinen Anspruch auf Rückerstattung der Verrechnungssteuer.

Verrechnungssteuern, die nach Auflösung der Erbengemeinschaft zurückbehalten werden, sind durch die beteiligten Personen in ihren Steuererklärungen geltend zu machen.

Einzelheiten finden sich in den Erläuterungen zum Ausfüllen der Steuererklärung für Erben- und Miteigentümergeinschaften.

4 Sparhefte für Grabunterhalt (Grabfonds)

Bei Sparheften und ähnlichen Anlagen für den Grabunterhalt gilt:

- Bis zu einem Vermögen von CHF 8 000.– kann die Verrechnungssteuer mit einem separaten Antrag (Formular S-166) zurückgefordert werden. Der Antrag hat auf den Erblasser zu lauten und ist bei der Steuerverwaltung des Kantons Bern, Zentrale Veranlagungsbereiche, Bereich Verrechnungssteuer, Postfach, 3001 Bern, einzureichen.
- Bei einem Vermögenswert über CHF 8 000.– ist der Antrag durch die Erbengemeinschaft bzw. durch die allein erbende Person zu stellen.

5 Rückerstattung an Miteigentümergeinschaften

Haben mehrere Personen zusammen Miteigentum an einer Liegenschaft, ist der Antrag auf Rückerstattung von Verrechnungssteuern von der Miteigentümergeinschaft geltend zu machen. Befindet sich die Liegenschaft im Kanton Bern, ist die Steuererklärung für Erben- und Miteigentümergeinschaften auszufüllen und der Antrag auf Rückerstattung mit Formular 3 geltend zu machen. Einzelheiten hierzu finden sich in den «Erläuterungen zum Ausfüllen der Steuererklärung für Erben- und Miteigentümergeinschaften».

Der Anspruch auf Rückerstattung der Verrechnungssteuer ist im Umfang der Beteiligung von juristischen Personen und von Personen mit Wohnsitz in einem anderen Kanton oder im Ausland zu kürzen.

- Personen mit Wohnsitz im Ausland haben – Doppelbesteuerungsabkommen vorbehalten – keinen Anspruch auf Rückerstattung der Verrechnungssteuer.
- Juristische Personen stellen ihren Antrag bei der Eidgenössischen Steuerverwaltung, Eigerstrasse 65, 3003 Bern mit Formular 25 (www.estv.admin.ch).
- Personen mit Wohnsitz in einem anderen Kanton stellen ihren Antrag in ihrem Wohnsitzkanton.

Die Rückerstattung der Verrechnungssteuern erfolgt auf ein Post- oder Bankkonto nach Angaben der Miteigentümergeinschaft.

Hinweis: Die an der Miteigentümergeinschaft beteiligten Personen können die Verrechnungssteuern auch zurückfordern, indem sie ihren anteiligen Antrag auf Rückerstattung unmittelbar in der persönlichen Steuererklärung geltend machen. In diesem Fall ist auf dem Formular 3 der Erben- und Miteigentümergeinschaft nur der Vermerk «Deklaration in der Steuererklärung der beteiligten Personen» anzubringen.

6 Notariatspersonen mit Klientengeldern

Werden Klientengelder auf die Namen der Berechtigten angelegt, steht der Rückerstattungsanspruch den einzelnen Klienten zu, soweit diese die Voraussetzungen für die Rückerstattung erfüllen.

- Werden Klientengelder auf einem Sammelkonto angelegt, ohne die verrechnungssteuerbelasteten Kapitalerträge an die Klienten weiter zu leiten, sind die Kapitalerträge von der Notariatsperson zu versteuern und es steht ihr der Rückerstattungsanspruch zu.

- Werden die verrechnungssteuerbelasteten Kapitalerträge an die Klienten weiter geleitet, hat die Notariatsperson zuhanden der Klienten eine Bruttozins-Unterbescheinigung auszustellen, auf Grund derer die Klienten die an der Quelle erhobene Verrechnungssteuer anteilmässig zurückfordern können.

7 Juristische Personen, Kollektiv- und Kommanditgesellschaften, Arbeitsgemeinschaften, Baukonsortien und Stockwerkeigentümergeinschaften

Juristische Personen (Kapitalgesellschaften, Genossenschaften, Vereine und Stiftungen), Kollektiv- und Kommanditgesellschaften, sowie Arbeitsgemeinschaften, Baukonsortien und Stockwerkeigentümergeinschaften stellen den Rückerstattungsantrag mit Formular 25 (www.estv.admin.ch) bei der Eidgenössischen Steuerverwaltung.